Entwurf

„Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 geändert wird“

Auf Grund der §§ 25a sowie 77 Abs. 2 und 3 des Sicherheitsexport-Gesetzes (SichEx-G), BGBl. I Nr. xx/20xx wird hinsichtlich der §§ 2 und 3 sowie der Anlagen 1 und 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 (2. AußWV 2019), BGBl. II Nr. 6/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 332/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Zweite Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Durchführung des Sicherheitsexport-Gesetzes (Zweite Sicherheitsexport-Verordnung – 2. SichEx-V)“

2. § 1 entfällt.

3. In § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 25 AußWG 2011“ *durch den Ausdruck* „§ 25a SichEx-G“ *ersetzt.*

4. In § 2 Abs. 2 Z 1 und 3 wird nach dem Wort „Verteidigungsgütern“ *die Wortfolge* „im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 SichEx-G“ *eingefügt.*

5. In § 2 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „AußWG 2011“ *durch den Ausdruck* „SichEx-G“ *ersetzt.*

6. In § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „für Arbeit und Wirtschaft“ *durch die Wortfolge* „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ *ersetzt.*

7. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Verordnungstitel, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 4 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft.“

8. Die Anlagen 1 und 2 lauten:

„Anlage 1

Waffenembargoländer

1. Belarus;
2. Birma/Myanmar;
3. Bolivarische Republik Venezuela;
4. Demokratische Volksrepublik Korea;
5. Irak;

6. Iran;
7. Libanon;
8. Libyen;
9. Russland;
10. Simbabwe;
11. Sudan;
12. Südsudan.

Anlage 2

Waffenembargoländer – Einfuhrverbot

1. Demokratische Volksrepublik Korea;
2. Iran;
3. Libyen;
4. Russland;
5. Syrien.“